

und Versorgung der Landesregierungen die Mehlmühlen sofort anzuweisen, 88°oiges Roggenmehl in einer Menge von zunächst 40% der Gesamtauflage herzustellen. Der endgültige Anteil an der Gesamtauflage ist entsprechend dem Bedarf der Bevölkerung festzulegen.

Die Mischung der Brotmehle, und zwar 88°oiges Roggenmehl und Weizenmehl Type 3900, 99°oiges Roggenmehl und Weizenmehl Type W 3900, ist in den Mühlen vorzunehmen. Den Backbetrieben ist dieses gemischte Brotmehl zuzuweisen.

Die Backbetriebe haben

für 100 kg empfangenes Brotmehl abzurechnen

- bei 99°oigem Roggenmehl + Weizenmehl Type 3900 ..... 149 kg R-Brotmarken,
- bei 88°oigem Roggenmehl + Weizenmehl Type 3900 ..... 140 kg R-Brotmarken,
- bei 75°oigem Roggenmehl ..... 140 kg R-Brotmarken.

**b) Weizenbrot- und Semmelwaren**

Weizenbrot- und Semmelwaren aus Weizenmehl 5- bis 72°iger Ausmahlung bzw. 40- bis 72°iger Ausmahlung sind im Verhältnis 1 : 1 auf W-Brotmarken und im Verhältnis von 350 g Weißgebäck zu 250 g Nahrungsmittelmarken an die Verbraucher abzugeben.

Die Backbetriebe haben

für 100 kg empfangenes Weizenmehl 5- bis 72°iger Ausmahlung bzw. 40- bis 72°iger Ausmahlung

146 kg W-Brotmarken bzw. 100 kg Nahrungsmittelmarken

abzurechnen.

**c) Nahrungsmittelversorgung**

Alle Nahrungsmittelsorten sind ohne Rücksicht auf Qualitätsunterschiede im Verhältnis 1:1 auf Nahrungsmittelmarken an die Verbraucher\* abzugeben.

Zur Erweiterung des Teigwarenangebotes werden die Ministerien für Handel und Ver-

sorgung der Landesregierungen verpflichtet, Brotfabriken und Bäckereien zur Herstellung von Teigwaren heranzuziehen.

Den Backbetrieben ist auf Anforderung durch die Ämter für Handel und Versorgung ab September 1950 für die Herstellung von Teigwaren Weizenmehl 40°iger und 72°iger Ausmahlung zu Lasten der für den Handel zur Deckung des Nahrungsmittelbedarfs geplanten Mehlmengen zuzuweisen. Die Höhe der Zuweisung soll zunächst 50% der zur Deckung des Nahrungsmittelbedarfs geplanten Mehlmengen nicht überschreiten. Für künftige Mehlluteilungen an die Backbetriebe sind die Markenabrechnungen zu berücksichtigen.

Die Backbetriebe haben die Teigwaren über den Markenrücklauf abzurechnen.

**d) Kontrolle der Markenabrechnung der Backbetriebe**

Die Kontrolle der Markenabrechnung der Backbetriebe ist von den Kartenabrechnungsstellen durchzuführen.

**3. Bier**

Es ist ab sofort helles Bier mit 6% Stammwürzegehalt in einer Menge von zunächst höchstens 10% der Gesamtauflage herzustellen.

Die Rohstoffnormen betragen:

- bei Malz..... 9,5 kg je hl,
- bei Hopfen..... 150 g je hl.

**4. Kontrolle**

Die Ämter für Handel und Versorgung und die Ministerien für Handel und Versorgung der Länder sind verpflichtet, durch systematische Kontrollen die Durchführung zu gewährleisten.

Berlin, den 1. September 1950

Ministerium für Handel und Versorgung  
 Dr. Hamann  
 Minister

Ministerium für Industrie Ministerium für Planung

-I. V.: Wunderlich                      Rau  
 Staatssekretär                      Minister

**Mitteilung des Verlages**

**Außer dem Jahrgang 1949 des Zentralverordnungsblattes, Teil I, ist jetzt auch der Jahrgang 1948 des Zentralverordnungsblattes gebunden lieferbar.**

**Der Preis für den Halbleinenband jedes Jahrganges beträgt 28,— DM.**

**Bestellungen sind an den Verlag oder an den Buchhandel zu richten.**